

*Telefax**Verfassungsdienst*

An das
Bundesministerium
für Finanzen
Abteilung IV/10
Himmelpfortgasse 4-8
1015 - W i e n

Dr. Dieter Wolf
Telefon: 0512/508-2206
Telefax: 0512/508-2205
e-mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at
DVR 0059463

**Entwurf einer Novelle zum Gebührengesetz 1957;
Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.II-378/229
Innsbruck, 03.02.1999

Zu GZ. 10 0502/3-IV/10/98 vom 23. Dezember 1998

Zu dem mit oben angeführtem Schreiben übersandten Entwurf einer Novelle zum Gebührengesetz 1957 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z. 2 (§ 14 TP 8):

Auf Grund der Einführung des EURO wird dieser als Währungsbezeichnung an die Stelle des ECU zu treten haben.

Für die Erteilung der in dieser TP angeführten Einreise- und Aufenthaltstitel sind nach § 88 Abs. 1 des Fremdenengesetzes 1997 in erster Instanz im wesentlichen die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. die Bundespolizeidirektionen zuständig. § 14 Abs. 7 des Fremdenengesetzes 1997 sieht die Befreiung von den Verwaltungsabgaben für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erteilung der Visa vor, sofern hierfür eine völkerrechtliche Verpflichtung besteht oder es sich um Dienst- oder Diplomatenvisa handelt und Gegenseitigkeit besteht. In ähnlicher Form sieht Abs. 2 der gegenständlichen TP eine Befreiung von Gebühren und Verwaltungsabgaben vor. Es stellt sich daher die Frage nach dem Verhältnis dieser beiden Bestimmungen zueinander, insbesondere ob die Letztere spätere der Früheren derogiert.

Zudem stellt sich die Frage, ob überhaupt noch Raum für die Einhebung von Verwaltungsabgaben verbleibt, zumal auch in den Erläuterungen ausgeführt wird, dass "neben den im Abs. 1 angeführten Gebühren für die Erteilung eines Einreisetitels keine weiteren Gebühren oder Bundesverwaltungsabgaben (anfallen)".

Der Aufwand im Zusammenhang mit der Erteilung dieser Visa trifft, sofern die Bezirkshauptmannschaft Behörde ist, das jeweilige Land. Demgegenüber sollen die hier vorgesehenen Gebühren ausschließlich dem Bund zufließen. Dies ist abzulehnen; vielmehr sollten die Gebühren in diesen Fällen dem jeweiligen Land zufließen.

Zu den Z. 3 und 4 (§ 14 TP 9 und 16):

Mit diesen Bestimmungen sollen die bei der Ausstellung bestimmter Reisedokumente und Führerscheine bzw. bei damit zusammenhängenden Änderungen und Ergänzungen anfallenden Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben zu einer einheitlichen Gebühr zusammengefasst werden. Dabei soll jener Teil des Gesamtbetrages, der der bisherigen Bundesverwaltungsabgabe entspricht, dem Rechtsträger der ausstellenden Behörde, somit also dem jeweiligen Land oder einer Stadt mit eigenem Statut, zufließen. In einer Besprechung zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen und der Länder am 27. Oktober 1998 in Wien wurde über die beabsichtigte Vereinfachung grundsätzlich ein Einvernehmen erzielt. Der gegenständliche Entwurf entspricht im wesentlichen dem seinerzeitigen Besprechungsergebnis.

Es besteht daher seitens des Landes Tirol gegen die Z. 3 und 4 kein grundsätzlicher Einwand.

Es ist jedoch darauf zu verweisen, dass es sich im gegenständlichen Fall nur um eine provisorische Lösung handeln sollte, die in eine demnächst umzusetzende Gesamtreform der Stempelgebühren nach dem Gebührengesetz 1957 und der Verwaltungsabgaben einfließen sollte; dies zum einen, weil es sich hier um eine systemwidrige Regelung handelt, bei der lediglich ein Teilbereich - nämlich jener der Reisepässe und Führerscheine - von den Bundesverwaltungsabgaben ausgenommen wird, und zum anderen, weil diese Gebühren nur im Falle einer positiven Erledigung durch die Behörde - was jedoch mehrheitlich der Fall sein dürfte - anfallen. Demgegenüber sind die Stempelgebühren (hier vor allem die Eingaben- und die Beilagengebühr) unabhängig vom Ausgang des Verfahrens zu entrichten.

Mit dem Inkrafttreten der gegenständlichen Regelungen müssten die entsprechenden Tarifposten der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 aufgehoben werden.

Sollten die gegenständlichen Materien und das Fremdenwesen (s. oben zu Z. 2) im Zuge der Umsetzung der Bundesstaatsreform zu Angelegenheiten der Landesvollziehung werden, so würde die Kompetenz zur Regelung der Verwaltungsabgaben auf das Land übergehen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

Abschriftlich:

den Abteilungen

Veranstaltungsmanagement zu Zl. Präs. III-21.201/37 vom 25.01.1999,

Verkehr zu Zl. IIb2-1-4-2/189 vom 02.02.1999 und

Finanzen zu Zl. VII-2/041/26 vom 18.01.1999

im H a u s e

zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.